

Anti-Korruptionsbeauftragter der Stadt Cottbus

1. Position

Der Anti-Korruptionsbeauftragte der Stadt Cottbus ist eine ehrenamtliche unabhängige Vertrauensperson, die durch die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in dieses öffentliche Ehrenamt berufen wird.

2. Aufgaben

Der Anti-Korruptionsbeauftragte übernimmt folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner für alle Dienststellen der Stadt Cottbus im Zusammenhang mit der Aufklärung und Vorbeugung von Korruptionstaten (Beratung und Auskunft),
- Beratungs- und Auskunftsstelle für Bürgerinnen und Bürger innerhalb und außerhalb von Verwaltungsinstitutionen im Zusammenhang mit der Vorbeugung und Bekämpfung von Korruptionstaten, informative und präventive Aufklärungsarbeit

3. Rechte und Pflichten

Der Anti-Korruptionsbeauftragte arbeitet selbständig und unabhängig. Er unterliegt der Verschwiegenheitspflicht und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Anti-Korruptionsbeauftragte kann Prüfungen in den Dienststellen der Stadtverwaltung Cottbus und ihren Eigenbetrieben durchführen. Soweit der Stadtverordnetenversammlung Informations- und Prüfrechte in den Eigengesellschaften zustehen, stehen sie als dem von ihr Beauftragten auch dem Anti-Korruptionsbeauftragten zu.

Der Anti-Korruptionsbeauftragte setzt den Dienststellenleiter bzw. die Werkleitung oder Geschäftsführung unmittelbar vor Durchführung einer Prüfung von der Prüfung in Kenntnis.

Zur Durchführung der Prüfung ist der Anti-Korruptionsbeauftragte berechtigt die Diensträume zu betreten.

Die Dienststellenleiter und alle Dienstkräfte haben Mitwirkungs-, Duldungs-, Vorlage- und Auskunftspflichten. Sie sind verpflichtet dem Anti-Korruptionsbeauftragten auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen und Verwaltungsvorgänge unverzüglich vollständig vorzulegen. Auskünfte, die den Verpflichteten oder eine ihm nahe stehende Person der Gefahr aussetzen, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

Die Einsicht in der Geheimhaltung unterliegende Vorgänge erfolgt mit Zustimmung der Dienststellenleitung, die diese nur im begründeten Einzelfall versagen darf.

Der Anti-Korruptionsbeauftragte hat das Recht, Kopien zu fertigen. Sind die zur Verfügung gestellten Datenträger, Datenlisten oder Unterlagen für den Zweck der Korruptionsbekämpfung nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen zurückzusenden.

Wenn der Anti-Korruptionsbeauftragte im Zusammenhang mit der Prüfung personenbezogene Daten erhebt, nutzt er diese ausschließlich für die Zwecke der präventiven und repressiven Korruptionsbekämpfung. Er wird die Daten weder speichern noch anderweitig verarbeiten, wenn die Prüfung keinen Hinweis auf Rechtsverletzungen gibt.

Der Anti-Korruptionsbeauftragte kann sich bei seiner Tätigkeit auf die Hilfe des Rechnungsprüfungsamtes sowie der in den Bereichen der Verwaltung tätigen Innenrevision stützen.

Der Anti-Korruptionsbeauftragte hat das Recht auch an den nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen.

Der Anti-Korruptionsbeauftragte erstellt nach Beendigung einen Vermerk über das Ergebnis der Prüfung.

Der Anti-Korruptionsbeauftragte pflegt eigenständig den Kontakt zur Staatsanwaltschaft.

Der Anti-Korruptionsbeauftragte ist berechtigt bei konkretem Korruptionsverdacht den Dienststellenleiter bzw. die Geschäftsführung zu unterrichten, um weitere notwendige Maßnahmen abzustimmen.

Der Anti-Korruptionsbeauftragte berichtet der Stadtverordnetenversammlung mindestens halbjährlich über seine Tätigkeit.

Auf Antrag beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung hat er das Recht, die Stadtverordnetenversammlung im nichtöffentlichen Teil über Einzelfragen zu informieren.

Der Anti-Korruptionsbeauftragte wird von der Stadt Cottbus Haftpflicht- und Rechtsschutz versichert.

Er hat das Recht Fortbildungsveranstaltungen zur Korruptionsprävention zu besuchen und durchzuführen sowie zum Erfahrungsaustausch mit anderen Antikorruptionsstellen.

Die Abrechnung der notwendigen Aufwendungen für seine Tätigkeit erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

4. Organisatorisches

Die Stadt Cottbus stellt dem Anti-Korruptionsbeauftragten ein Büro zur Abhaltung seiner Sprechstunden zur Verfügung. Um Betroffenen jederzeit die Möglichkeit zu geben, mit ihm in Kontakt zu treten, werden ihm ein Fernsprechanschluss incl. Anrufbeantworter sowie ein computergestützter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt.